

Analysierung beim Hersteller besitzen. Spätere ergebnisbedingte Veränderungen der Eigenschaften sind von der Garantie ausgeschlossen.

(2) Die Garantiefrist für die Gebrauchswerteigenschaften, die nicht durch Herstelleranalysen zu belegen sind, endet bei Lieferungen, die an die Bevölkerung ausgeliefert wurden, 6 Monate, bei anderen Lieferungen 18 Kalendertage nach der Entgegennahme durch den Abnehmer.

(3) Sind über die nach den staatlichen Standards allgemeinverbindlichen Eigenschaften und Kennziffern hinaus weitere Gebrauchswerteigenschaften vereinbart worden, die nicht durch Herstelleranalyse zu belegen sind, so kann im Liefervertrag ein von Abs. 2 abweichender Garantiezeitraum vereinbart werden.

(4) Bei Exportlieferungen sind Garantie und Garantiezeitraum besonders zu vereinbaren.

## § 12

### Mangelanzeige

(1) Der Abnehmer hat jede Lieferung bei oder unverzüglich nach der Entgegennahme zu überprüfen, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 die Qualitätsbestimmung dem Hersteller obliegt.

(2) Mängel sind unter Verwendung des Musters (Anlage 1) unverzüglich, nachdem der Mangel festgestellt wurde, spätestens 10 Kalendertage nach Ablauf der Garantiefrist (§11) anzuzeigen. Die Rügefrist für Massedifferenzen beginnt frühestens mit Zugang des Frachtbriefes beim Abnehmer zu laufen. Bei Werkbezug gilt die Angabe des Herstellers im Frachtbrief als Benennung nach § 88 Abs. 1 des Vertragsgesetzes.

(3) Der Hersteller ist verpflichtet, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mängelanzeige dem Abnehmer schriftlich zu erklären, ob oder inwieweit er die erhobenen Garantieforderungen anerkennt. Ist der Mangel nicht von einem Direktabnehmer angezeigt worden, so hat der Hersteller dem Staatlichen Kohlekontor, wenn es Groß- oder Spezialabnehmer betrifft, in den übrigen Fällen dem VEB Kohlehandel die Erklärung zur Kenntnis zu geben.

(4) Bei Importlieferungen sind Mängel unter Verwendung des Musters (Anlage 2) in 3facher Ausfertigung unter Beifügung der Frachtbriefe dem Staatlichen Kohlekontor anzuzeigen. Ist der VEB Kohlehandel Lieferer, so ist ihm eine Durchschrift der Mängelanzeige zu übergeben. Sind Lieferanalysen nicht übergeben worden, oder sind sie unvollständig, so ist der Abnehmer berechtigt, auf Grund der nach den staatlichen Standards durchgeführten Qualitätsbestimmung Mängel dem Staatlichen Kohlekontor anzuzeigen, und zwar bis zum 50. Kalendertag, gerechnet ab Grenzübergang der Lieferung; die Mängelanzeige muß die Versicherung enthalten, daß Probenahme und Analyseherstellung nach den staatlichen Standards erfolgten. Bei Massedifferenzen und Verunreinigungen ist in jedem Falle eine Tatbestandsaufnahme der Deutschen Reichsbahn beizubringen. Im übrigen ist entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.

## § 13

### Abnahmeverweigerung

Der Abnehmer hat die Abnahmeverweigerung dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb von 20 Stunden nach der Durchführung des bei der Entgegennahme nach den staatlichen Standards vorgesehenen Prüfungsverfahrens telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich mitzuteilen.

## § 14

### Sanktionen

(1) Nichterfüllung der Leistungspflicht ist gegeben, wenn die vereinbarte Lieferung am Ende des Lieferquartals nicht oder nicht vollständig erbracht oder abgenommen wurde. Das gilt auch bei Jahreslieferverträgen. Die im § 8 Absätzen 1 bis 3 festgelegten Toleranzen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie den vereinbarten Monatsanteil im ersten oder zweiten Monat des Lieferquartals nicht oder nicht vollständig liefern oder abnehmen. Die Vertragsstrafe beträgt 1,5 % des Wertes der nicht gelieferten oder nicht abgenommenen Mengen für den ersten, 3 % für den zweiten angefangenen Verzugsmonat.

## § 15

### Aufwendungsersatz

(1) Die Partner haben einander als Aufwendungsersatz nach § 23 des Vertragsgesetzes 1 MDN/t, bezogen auf die betroffene Menge, zu gewähren. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind nachzuweisen.

(2) In Jahreslieferverträgen können Abweichungen vom Abs. 1 vereinbart werden.

## § 16

### Besonderheiten im Versand

(1) In Sonderfällen ist der Versand in bestimmten Güterwagen zu vereinbaren, wenn der Abnehmer durch eine Bestätigung des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht nachweist, daß er auf Grund seiner Anschlußgleise oder Entladeeinrichtungen nur bestimmte Güterwagen entgegennehmen kann. Der Lieferer ist von der Lieferverpflichtung solange befreit, solange nachweislich die geeigneten Güterwagen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Tritt bei vereinbartem Schiffsversand oder im kombinierten Transport ein schiffahrthinderndes Naturereignis ein und wird dadurch die teilweise oder völlige Einstellung des Schiffsverkehrs verursacht, so hat der Lieferer unverzüglich die Entscheidung des Abnehmers einzuholen, ob er im Reichsbahnversand beliefert werden will. Der Abnehmer hat sich innerhalb von 3 Kalendertagen zu erklären.

(3) Der Landabsatz wird durch die Landabsatzordnung geregelt.